

GLB – Biotoppflegemahd mit mittlerer, hoher, sehr hoher, extrem hoher Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025	Höhe Zuwendung/ Erschwernisstufe	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	mittlere Erschwernis:	708 EUR/ha
	hoher Erschwernis:	1.640 EUR/ha
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens einmal jährliche faunaschonende Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd), Beräumung und Abtransport nach der Mahd mit entsprechender Erschwernis ➤ Einhaltung des Pflegezeitraums gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: ohne Termin - Variante 2: 01.06. – 31.07. - Variante 3: 01.07. – 31.08. - Variante 4: ab 15.09. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 	sehr hoher Erschwernis:	3.579 EUR/ha
	extrem hoher Erschwernis:	6.093 EUR/ha
	Sonstiges:	
	Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sowie zu den Pflegezeiträumen, dem Einsatz von N-Düngung und Nach- und Übersaaten sind nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.	
	Ein Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 Prozent der Förderfläche ist optional möglich, Rotation und überjähriges Stehenlassen der Bereiche ist möglich.	
	Eine mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist jährlich auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).	
	Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GLB 1a-d.pdf zu finden.	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7	möglich	nicht möglich	möglich	ÖR4 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾					

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt